**Vereinbarung**

**zum Dualen Orientierungsstudium**

**an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

zwischen

----------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Dualer Partner)

----------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Anschrift des Dualen Partners)

- im Folgenden „Dualer Partner“ -

und

----------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Name, Vorname)

----------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Anschrift)

- im Folgenden „Teilnehmer/in“

## Präambel

Das Duale Orientierungsstudium kann vor der Aufnahme eines Bachelorstudiums an der DHBW freiwillig absolviert werden.

Die Teilnehmer/innen am Dualen Orientierungsstudium an der DHBW sollen einen orientierenden Einblick in die praxisintegrierende Struktur des Dualen Studiums an der DHBW erhalten und in einer verpflichtenden Praxisphase beim Dualen Partner Grundlagen für die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit vermittelt bekommen, um das beabsichtigte Studium an der DHBW erfolgreich absolvieren zu können.

Das Duale Orientierungsstudium dauert mindestens einen und längstens zwei Monate. Es endet spätestens mit Ablauf des Tages, der dem Beginn des Bachelorstudiums an der DHBW nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorausgeht. Das Duale Orientierungsstudium gliedert sich in eine verpflichtende Praxisphase in einem Betrieb eines Dualen Partners der DHBW sowie in eine verpflichtende Theoriephase, in der die Teilnahme an den empfohlenen Lehrveranstaltungen erfolgt. Die Dauer der Praxisphase entspricht dabei der Dauer der Theoriephase.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für das Duale Orientierungsstudium und legt die Rechte und Pflichten der Beteiligten fest.

(2) Das Nähere zum Dualen Orientierungsstudium regelt die Studienordnung für das Duale Orientierungsstudium der Dualen-Hochschule Baden-Württemberg (Studienordnung Orientierungsstudium) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die zu absolvierenden Praxisinhalte sowie theoretischen Lehrinhalte sind in den Anlagen der Studienordnung Orientierungsstudium festgelegt.

## § 2 Beginn und Ende des Dualen Orientierungsstudiums

(1) Das Duale Orientierungsstudium beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Es endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(3) Die Zeiten der Praxisphase des Dualen Orientierungsstudium sind vom Dualen Partner festzulegen und dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen.

## § 3 Inhalte der Praxisphase im Dualen Orientierungsstudium

(1) Der Duale Partner verpflichtet sich, der/dem Teilnehmer/in im Rahmen der verpflichtenden Praxisphase Grundlagen für die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit zu vermitteln, die erforderlich sind, um das angestrebte Studium an der DHBW erfolgreich absolvieren zu können. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Praxisinhalten zur Orientierung und Vorbereitung auf das voraussichtlich am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beginnende Bachelorstudium an der DHBW.

(2) Die zu vermittelnden Praxisinhalte und die zeitliche Planung der Praxisphase werden mit dem Dualen Partner und der/dem Teilnehmer/in vorab besprochen und sind dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen. Grundlage dessen ist die Anlage 1 der Studienordnung Orientierungsstudium. Die Praxisinhalte richten sich nach dem vom Dualen Partner vorgesehenen zeitlichen Ablauf. Die Dauer der Praxisphase umfasst die Hälfte der Gesamtdauer des Dualen Orientierungsstudiums.

(3) Der Duale Partner stellt der/dem Teilnehmer/in eine Ansprechperson zur Verfügung. Diese soll auch als fachliche/r Betreuer/in fungieren und die Beratung zum Ergebnis des Online-Einstiegstests übernehmen. Sie empfiehlt unter anderem geeignete Lehrveranstaltungen. Diese Ansprechperson und ihre Kontaktdaten sind dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen.

(4) Der Duale Partner verpflichtet sich, der/dem Teilnehmer/in leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Orientierung und Vorbereitung im Rahmen des Dualen Orientierungsstudiums erforderlich sind.

(5) Der Duale Partner erbringt den Nachweis entsprechend § 3 Absatz 9 Satz 4 Studienordnung Orientierungsstudium.

## § 4 Theoriephase im Dualen Orientierungsstudium

(1) Die/Der Teilnehmer/in nimmt im Rahmen der verpflichtenden Theoriephase an den empfohlenen Lehrveranstaltungen der Studienakademie ­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ teil, in denen ihm die theoretischen Lehrinhalte vermittelt werden. Die zu vermittelnden Lehrinhalte und die zeitliche Planung der Theoriephase werden mit dem Dualen Partner und der/dem Teilnehmer/in vorab besprochen und sind dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen. Grundlage dessen ist die Anlage 2 der Studienordnung Orientierungsstudium.

(2) Die/Der Teilnehmer/in muss am verbindlichen Online-Einstiegstest teilnehmen.

(3) Die Teilnahmegebühren, die in Zusammenhang mit der Theoriephase entstehen, werden in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro durch den/die Teilnehmer/in übernommen.

## § 5 Immatrikulation

(1) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Immatrikulation des/der Teilnehmers/in zum Dualen Orientierungsstudium durch die DHBW nach § 10 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die/Der Teilnehmer/in verpflichtet sich, sich zur Immatrikulation in das Duale Orientierungsstudium an der Studienakademie ­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ anzumelden. Sie/Er hat den Immatrikulationsbescheid vor Beginn des Dualen Orientierungsstudiums dem Dualen Partner vorzulegen.

## § 6 Aufwandsentschädigung

(1) Die/Der Teilnehmer/in erhält für die Dauer des Dualen Orientierungsstudiums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro brutto.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird bis spätestens zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an die/den Teilnehmer/in ausgezahlt.

(3) Durch die vorzeitige Beendigung des Dualen Orientierungsstudiums endet diese Vereinbarung. In diesem Fall ist die Aufwandsentschädigung nur anteilig zu zahlen. Die Höhe des Anteils ist anhand der Gesamtdauer des Dualen Orientierungsstudiums zu berechnen.

## § 7 Weitere Vereinbarungen

(1) Die/Der Teilnehmer verpflichtet sich,

* die Betriebsordnung des Dualen Partner und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
* Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Tätigkeiten zu verwenden,
* über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und auch nach Beendigung des Dualen Orientierungsstudiums Stillschweigen zu wahren,
* eine Verhinderung an der Teilnahme am praxisorientierten Dualen Orientierungsstudium unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Dualen Partner unverzüglich mitzuteilen
* die vorzeitige Beendigung des Dualen Orientierungsstudiums unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dieser Vereinbarung bei der Anmeldung zur Immatrikulation der Studienakademie vorgelegt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dualer Partner (Stempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die/Der Teilnehmer/in (Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ggf. gesetzlicher Vertreter (Unterschrift)

Anlagen